

laus 1493. zu Ofen wiederholten, und in der De-
 zision Ferdinands I vom 8. Febr 1544. auß
 neue anerkannten Privilegiums, 11) von dem
 Markgrafthum an die Landesherrschaft keine Ent-
 richtungen geschehen, als welche die Landesstände
 von Zeit zu Zeit bewilligen; so ist diesen auch bil-
 lig deren Eintheilung, Ausschreibung und Einsamm-
 lung frei geblieben, und behalten sie sich solche
 in den jedesmaligen Bewilligungsschriften nicht
 nur ausdrücklich vor, sondern wird ihnen auch durch
 die darauf ertheilte landesherrliche Vorsorge, auß
 neue zugestanden. Die an die Landesherrschaft
 von den Ständen bewilligten Summen werden
 nach einem gewissen Maasstabe, der Quotensfuß
 genannt, auf die beiden Kreise, den Budissinischen
 und Görlizischen und die Sechsstädte vertheilet.
 Jeder Kreis und jede Sechstadt sorgt für die Auf-
 bringung seines Beitrags oder seiner Quote, und
 liefert solche in den bestimmten und bewilligten
 Fristen, zur Kasse der Landeshauptmannschaft, als
 zu welcher alle Landesherrliche Einkünfte aus der
 Provinz kommen. Kein Stand, kein Kreis und
 keine Stadt überträgt oder steht hierinnen für den
 andern.

Auch findet keine Zurechnung der Wüstungen
 oder Reste statt, sondern es müssen solche von den
 Grundherrschaften und den Städtischen Kommu-
 nen übertragen und die verwilligten Summen voll

11) ebendasselbst S. 1298.